

Dr. iur., Lic. theol. Thomas Hoeren, Münster

Glanz und Niedergang der juristischen Rezension – Für eine neue Kultur des Streits

Wer die Rezensionen in juristischen Zeitschriften liest, ist oft gelangweilt und verärgert: Statt kritischer Auseinandersetzung mit einem Werk finden sich dort überwiegend stereotype und nichtssagende Lobeshymnen, geschrieben von persönlichen oder wissenschaftlichen Freunden des Rezensierten. Im folgenden sollen die Hintergründe und Ursachen für diese pathologische Form der Buchbesprechung skizziert und erste Wege zu einer Revitalisierung und Renaissance dieser Literaturform aufgezeigt werden.

I. Der Niedergang der juristischen Rezension

„Rezension (lat.) – kritische Betrachtung und Wertung dichterischer und wissenschaftlicher Werke (...) in Zeitungen und Fachzeitschriften“ – so definiert Meyers Enzyklopädisches Lexikon¹ das Wesen einer Buchbesprechung: Kritisch soll sie sein, und werten soll sie.

Betrachtet man hingegen die Rezensionsteile mancher juristischen Fachzeitschrift, so findet man dort statt kritischer Wertung oft hohle Phrasendrescherei vor². Da dürfen unzählige Lehrbücher „nicht auf dem Schreibtisch jedes Studenten fehlen“; alles nur irgendwie Gedruckte wird als „unverzichtbar“, als „imponierende Leistung“ oder als „besonders brauchbare Hilfe für die tägliche Arbeit“ gefeiert. Schablonenhaft reihen sich in solchen Rezensionsteilen Lobgesänge hinter Lobgesänge; kritisch wird allenfalls ein „fehlendes Stichwortverzeichnis“ oder eine „schlechte Bindung“ des Buchs reklamiert, um dann allerdings sofort wieder in emphatischen Tönen vom unerschöpflichen Wert des zu rezensierenden Werkes zu jubeln³.

Was nutzt diese Art der „Rezension“? Nichts, da ihr Informationsgehalt für jeden Leser gleich Null ist. Jurastudenten, die einmal wieder erfahren, daß das dreißigste Anleitungsbuch zum BGB „von zentraler Bedeutung“ sei, glauben solcher Form der plumpen Werbung nicht mehr. Wissenschaftler, die mit Erstaunen ein dürftiges Schriftchen als „umfassendes Werk“ angepriesen finden, kennen ihre „Pappenheimer“ und den Hintergrund ihrer Rezensionswürdigkeit. Womit auch die zweite wichtige Frage angesprochen ist:

Wem nutzt diese pathologische Form einer „Rezension“? Dem Rezensierten und dem Rezensenten: Der Rezensierte erreicht oft erst durch eine Buchbesprechung, daß sein Werk einem weiteren Käuferkreis bekannt wird; erst durch die Rezension hebt sich das Werk aus der anonymen Masse nichtrezensierter und nichtbeachteter juristischer Literatur heraus. Gerade deshalb bitten viele Autoren ihre Freunde, Schüler und Gesinnungsgenossen um die Abfassung einer Buchbesprechung; daß diese dann nur wohlgesonnen ausfallen kann und selbst über offensichtliche Mängel hinwegleitet, dürfte wohl offensichtlich sein und ist mit diesem Verfahren auch bezweckt. – Dem Rezensenten bietet eine Besprechung ebenfalls eine Reihe von Vorteilen: Er bekommt vom Verlag ein

1) Meyers, Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 29, 9. Aufl. (1977).

2) Vgl. auch die guten Beobachtungen von Schmalz, KritJ 1981, 101 ff. Im folgenden wird – im Gegensatz zu der Vorgehensweise von Schmalz – auf eine genaue Quellenangabe für die gewählten Beispiele verzichtet, da sie beim Durchblättern fast jeder juristischen Fachzeitschrift zu finden sind. Jede Zitierung erschiene daher als willkürliche Diffamierung einzelner Rezensenten.

3) Zu historischen Parallelen vgl. Hoeren, JuS 1988, 103.

Freiexemplar des Werkes: gerade deshalb reißen sich Kritiker um Besprechungen des „Gaudinger“ oder gar des alljährlich erscheinenden „Palandt“, selbst wenn sich in der Kommentierung nicht viel geändert hat. Weiterhin vertieft er seine Freundschaft zum Rezensierten; dank guter Erfüllung der „Ehrenpflicht“ des Rezensierens ist schon mancher zum Koautor weiterer Publikationen avanciert. Schließlich kann sich der Rezensent sicher sein, einen wohlwollenden Kommentator seiner eigenen künftigen Werke gefunden zu haben – getreu der Devise: Eine Hand wäscht die andere.

Auf diese Art und Weise entstanden sehr schnell Rezensionenkartelle⁴. Solche Kartelle zu zerschlagen, ist kaum möglich, da sich viele Zeitschriftenverlage selbst einen „closed shop“ von altgedienten Rezensenten zugelegt haben, in den Dritte nur selten einbrechen können und der im wesentlichen aus Mitgliedern des einen oder anderen Kartells besteht. Aus solchen Kartellen durch eine kritische Rezension auszubrechen, ist ebenfalls kaum denkbar, da dem Rezensenten dann der Vorwurf des „Nestbeschmutzers“ oder des „Verräters“ gemacht wird⁵.

II. Wege zur Abhilfe

Wie läßt sich Abhilfe schaffen? Nur ein Weg ist meines Erachtens als Therapie zur Abschaffung der derzeitigen Rezensionspathologie gangbar: will man die Buchkritik als inhaltslose Hohlform nicht ganz abschaffen; Die Wiederbelebung einer Kultur des wissenschaftlichen Streits. Schon Rasehorn hat in seiner brillanten Studie zur Publikationskultur der Weimarer Zeit⁶ deutlich gemacht, daß „heute ... Engagement und persönliche Note bei der juristischen Publikationskultur aus der Mode gekommen“ sind⁷. Gerade die Buchkritik des 19. Jahrhunderts war dadurch gekennzeichnet, daß der Kritiker über ein ausgeprägtes Selbstbewußtsein verfügte und sich mit dem zu rezensierenden Werk engagierte und durchaus auch parteiisch auseinandersetzte⁸. Typisch für diese Zeit ist der Rat Alfred Kerrs an den Kritiker: „Er krieche nicht in den Autor hinein, sondern stelle der Persönlichkeit die eigne gegenüber.“⁹ – Diese Glanzzeit der Kritik muß sich der heutige Rezensent vor Augen halten und eingedenk dessen den Mut zu pointierter und ehrlicher Kritik wiedergewinnen. Zu Recht mahnt daher Marcel Reich-Ranicki als einer, der immer schon für einen solchen Rezensionsstil bekannt war: „Wer kritisieren will, muß sich entscheiden können – auch auf die Gefahr hin, daß man ihn für unmaßend hält. Er muß den Mut haben, Zensuren zu erteilen und sich damit abfinden, daß man ihn der schulmeisterlichen Attitüde bezichtigt“¹⁰.

Der Appell an das Gewissen des Rezensenten genügt aber zur Revitalisierung der Rezension nicht; dieser moralische Appell muß vielmehr durch flankierende Maßnahmen unterstützt und verstärkt werden. Grundsätzlich sollten alle juristischen Fachzeitschriften ihr „closed shop“-Politik aufgeben und Buchbesprechungen ausschließlich wegen ihrer inhaltlichen Qualität, insbesondere wegen ihrer kritischen Durchdringung des zu besprechenden Werkes, veröffentlichen. Titel, Stellung, Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Schule sollten die Auswahl von möglichen Rezensenten nicht beeinflussen; vielmehr sollte gerade ein Repräsentant einer entgegengesetzten juristischen Strömung um Rezensionen gebeten werden.

Das setzt aber voraus, daß der Rezensierte nicht gleich persönlich verärgert ist und schmollend auf Rache sinnt, wenn sein Opus einer sachbezogenen Kritik unterzogen wird, wenn es auf immanente Widersprüche hin abgeklopft wird und mögliche Gegenansichten festgestellt werden. Er sollte auf der Einhaltung des „Fraktionszwangs“ nicht bestehen, sondern sich über Kritik aus den eigenen Reihen freuen, da der Wert auch einer wissenschaftlichen Freundschaft sich gerade

in der Fähigkeit zur Auseinandersetzung und zum Streit zeigt. Schließlich sollte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eine Rezension zu antworten und seinen eigenen Standpunkt nochmals zu verteidigen: Buchbesprechungen setzen voraus, daß der Kritiker sehr genau in die Substanz des Werkes eindringt und die ihm immanenten eigenen Maßstäbe versteht. Gerade deshalb muß der Kritiker nicht nur das Werk, er wird auch seinerseits am Werk gemessen. Wird er ihm nicht gerecht, muß der Autor ihn darauf hinweisen, ihn auf Lücken und Probleme seiner Kritik stoßen können¹¹.

Insgesamt kann die juristische Rezension nur dann zu einer eigenständigen und lebendigen Kunstform werden, wenn die Konfliktfähigkeit und -bereitschaft in der Jurisprudenz allmählich zunimmt und statt humorloser Autorenverehrung das Ringen und der Kampf um das richtige Recht die Oberhand gewinnen.

4) Die Entstehung solcher Kartelle ist bislang kaum untersucht; gerade für den juristischen Bereich fehlt es an einer breitangelegten empirischen Untersuchung. Vgl. aber für andere Disziplinen Altmann, Der Buchkritiker in deutschen Massenmedien. Selbstverständnis und Selektionskriterien bei Buchbesprechungen, Diss. München 1983; Sulek-Fuhrmann-Wood, American Sociologist 16 (1981), 185 ff.; Spinner, Soziologie 1984, 50 ff. Eine künftige Rezensionforschung müßte sich m. E. die wissenschaftssoziologischen Fragestellungen von Häberle und Blankenagel zu Gemüte führen; vgl. Rechtslehre 19 (1988), 116 ff., insb. 128 ff. Die Autoren werfen eine ganze Reihe höchst interessanter Probleme auf, die auch im Bereich der juristischen Rezension einer näheren Klärung bedürfen.

5) Ein Beispiel, wie es auch anders geht, demonstriert allerdings das von der Löwenklau Gesellschaft e. V. editierte und von Prof. Dieter Simon (Frankfurt) herausgegebene „Rechtshistorische Journal“, das sich durch einen sehr bissigen und erfrischend ehrlichen Rezensionsteil auszeichnet. Daß ob dieser Kritik mancher ehrenwerte Autor vergrätzt ist, versteht sich nach dem oben Gesagten fast von selbst.

6) Rasehorn, ZRP 1984, 267 ff.

7) Rasehorn, ZRP 1984, 270.

8) Vgl. hierzu ausf. Carlsson, Die deutsche Buchkritik von der Reformation bis zur Gegenwart, Bern 1969, S. 219 ff.

9) Kerr, Neue deutsche Rundschau 1901, 435.

10) Reich-Ranicki, Die Zeit vom 17. 11. 1967, S. 27. – Vgl. zu diesem Kritiker-Verständnis Altmann (o. Fußn. 4), S. 29 ff.

11) Im übrigen läßt m. E. die Schnelligkeit, mit der Rezensionen erscheinen, einiges zu wünschen übrig. Der Informationsgehalt einer Buchbesprechung, die vier Jahre nach Erscheinen des rezensierten Buches zu lesen ist, ist verschwindend gering. – Hier könnte sich allerdings durch den Einsatz juristischer Mailboxen – etwa der von Prof. Herberger (Saarbrücken) unter der Datex-P-Adresse 45612133061 eingerichteter Mailbox – einiges verbessern.